

Name der Gesellschaft
” Die Imperiale “ Lebens=Versicherungs=Gesellschaft.

会社名
インペリアーレ生命保険会社

認可年月日
1861.05.31.

業種
保険

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1861, SS.1-10.;
Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Köln,
Jg.1861, SS.1-10.

ファイル名
18610531LVGIP_A.pdf

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten für die Lebensversicherungs-Gesellschaft l'Impériale in Paris.

Der unter der Firma „l'Impériale“ in Paris errichteten Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten auf Grund der durch Kaiserlich Französisches Decret vom 29. März 1854 genehmigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen erteilt:

- 1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preussischen Staats-Regierung genehmigt werden.
- 2) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
- 3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verfloßenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen vorgeschrieben werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.
Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zureichender Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, oder auf den der Preussischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen &c. zur Einsicht vorlegen.
- 4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen. Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten — je nach dem Verlangen des inländischen Versicherten — entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen die Letzteren mit Einschluß des Obmannes Preussische Unterthanen sein.
- 5) Die Gesellschaft bleibt an die Erklärung gebunden, von dem im Artikel 2 der Statuten bezeichneten Versicherungszweigen nur die Geschäfte:
 - a) der Versicherungen für den Lebensfall,
 - b) der Versicherungen für den Todesfall,
 - c) der vermischten Versicherungen,
 - d) der Leibrenten-Versicherungenzu betreiben; alle anderen Versicherungsarten aber von ihrem Wirkungskreise ausschließen zu wollen.
- 6) Zur Sicherung aller Ansprüche, welche Preussischen Unterthanen aus dem mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungsverträgen — sei es, daß diese unmittelbar bei der Direction derselben

oder durch Vermittelung eines Agenten zu Stande gekommen sind — gegen die Gesellschaft erwachsen möchten, hat letztere zehn Procent der sämtlichen Prämien-Einnahme von allen innerhalb der Königlich Preussischen Lande abzuschließenden Versicherungen in pupillenmäßig sicheren Hypotheken auf in Preussen belegenen Grundstücken oder in solchen Preussischen Papieren anzulegen, welche nach den beiseitigen Gesetzen depositalmäßige Sicherheit bieten und die desfalligen Hypotheken-Documente und Papiere bis zur Erreichung des Betrages von 200,000 Thalern bei dem hiesigen Königl. Polizei-Präsidium zu deponiren.

Die Gesellschaft ist, bei Verlust der Concession, verpflichtet, diese Caution innerhalb zweier Monate nach erhaltener Aufforderung der Preussischen Regierung bis zum Betrage von fünf Procent des eingezahlten Grundcapitals zu erhöhen.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preussischen Staaten, wozu es der, in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden, landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht einschließt — kann zu jeder Zeit und ohne daß die Angabe von Gründen erforderlich ist, lediglich nach dem Ermessen der Preussischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 31. Mai 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und
öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister des Innern.
(gez.) Graf Schwerin.

(L. S.)

M. f. S. n. IV. 5517. M. v. S. I. A. 4721.

Decret.

Napoleon,

Durch die Gnade Gottes und den Willen der Nation Kaiser der Franzosen;

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen Unfern Gruß:

Auf den Bericht Unseres Ministers Staatssecretairs für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten;

Nach Einsicht der Art. 29 bis 37, 40 und 45 des Handelsgesetzbuches;

Nach Einsicht des vom Kaiser am 1. April 1809. genehmigten, im Gesetzbülletin aufgenommenen Staatsraths-Gutachtens; zufolge dessen die Errichtung der Continen-Gesellschaften nur mit ausdrücklicher Genehmigung nach den für die öffentliche Verwaltung vorgesehenen Förmlichkeiten erfolgen darf;

Nach Einsicht des Schreibens des Finanzministers vom 18. Februar 1841;

Nach Anhörung Unseres Staatsraths,

Haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die zu Paris (Seine) unter dem Namen „Die Imperiale“ gebildete anonyme Lebensversicherungs-Gesellschaft wird hiermit genehmigt.

Ebenso werden die Statuten dieser Gesellschaft zufolge des vor dem Notar Hrn. Roquebert und seinem Collegen zu Paris unter dem 14. März 1854. gethätigten Akts, welcher diesem Decrete angeheftet bleiben soll, genehmigt.

Art. 2. Die Verwaltung der nach Art. 2 ihrer Statuten auf Gegenseitigkeit beruhenden Lebensversicherungs-Anstalten durch die Gesellschaft soll genau nach den in den Statuten enthaltenen Maßnahmen und den jede dieser Anstalten speziell betreffenden Genehmigungs-Erlassen; sowie unter Berücksichtigung der für die Ueberwachung und sonst wie gegebenen Vorschriften erfolgen.

Uebrigens soll sich die durch die Königl. Ordonnanz vom 12. Juni 1842 und das Decret vom 16. Januar 1854 verordnete Ueberwachung Seitens der Administrativ-Behörde auf die Verwaltung und finanzielle Lage dieser anonymen Gesellschaft in so weit erstrecken, als es sich um ihre Bürgschaft für die regelmäßige Verwaltung der ihr unterworfenen, auf Gegenseitigkeit beruhenden, Versicherungs-Bereine handelt.

Art. 3. Die Gesellschaft ist gehalten, dem Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten, dem Seine-Präfecten, dem Polizei-Präfecten, der Handelskammer und der Gerichtschreiberei des Handelsgerichts zu Paris alle sechs Monate einen Auszug ihres Finanz-Etats und desjenigen der verschiedenen, nach deren besondern Statuten von ihr verwalteten oder liquidirten, Anstalten anzustellen.

Außerdem hat sie dem Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten jährlich einen ausführlichen Bericht über ihre Continengeschäfte einzureichen, welcher behufs gehöriger Prüfung der Natur und der Wirkungen der durch sie gebildeten Vereine jegliche Aufklärung enthalten muß.

Art. 4. Die gegenwärtige Genehmigung kann, jedoch ohne die Rechte Dritter zu beeinträchtigen, widerrufen werden, falls die Statuten dieser anonymen Gesellschaft oder der durch sie verwalteten Continen-Vereine verletzt oder nicht gehörig vollzogen werden, oder aber, wenn sich gegen die Verwaltung dieser Vereine bedeutende Beschwerden erheben.

Macht die Regierung von dem Rechte der Revision in Betreff einer oder mehrerer bestehenden Anstalten Gebrauch und unterwirft dieselben rückfichtlich der Versicherungen neuen, allgemeinen Bedingungen, so sollen diese auch auf die Imperiale sofort Anwendung finden.

Art. 5. Unsere Minister-Staatssecretaire für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten, und der Finanzen, und zwar ein jeder, so weit es ihn betrifft, sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches durch das Gesetzbulletin veröffentlicht und in den Moniteur, sowie in ein die gerichtlichen Anzeigen enthaltendes Journal des Seins-Departement eingelegt werden soll, hiedurch beauftragt. Gegeben im Palast der Tuilerien, den 29. März 1854.

Napoleon.

Im Namen des Kaisers:
Der Minister-Staatssecretar für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten.
F. Magne.

Die Imperiale Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Titel I.

Gegenstand. — Name. — Domicil. — Dauer.

Art. 1. Unter dem Namen „Die Imperiale“ Lebens-Versicherungs-Gesellschaft wird von den Besthern der, auf Grund der gegenwärtigen Statuten, gebildeten Actien eine anonyme Gesellschaft gestiftet.

Art. 2. Die Gesellschaft befaßt sich:

1) Mit der Errichtung von Lebens-Versicherungen gegen Zahlung von Prämien; ferner mit der Errichtung von Leibrenten, mögen sie einfache, verzögerte oder zeitige sein, auf einen Kopf oder mehrere zusammen oder getrennt lauten, oder von jeder beliebig festzustellenden Ordnung für den Ueberlebensfall abhängen sollen; sodann mit der Annahme von Kapitalien zum Zweck, dieselben mittelst Aufrechnung von Zins auf Zins zu verwalten, und zwar mit oder ohne Bedingung für den Ueberlebensfall; in gleicher mit dem Ankaufe von Leibrenten, Nießbrauchs-Rechten und nacktem Eigenthume; überhaupt mit allen Verträgen, deren Wirkungen von der Dauer des menschlichen Lebens abhängen.

Bei den von der Dauer des menschlichen Lebens abhängenden Verträgen richtet man sich nach den, den gegenwärtigen Statuten, beigefügten Tarifen.

2) Nach erfolgter Genehmigung der Regierung, mit der Leitung, Verwaltung und Liquidation einer jeden auf Gegenseitigkeit beruhenden Lebens-Versicherungs-Anstalt im Sitze ihrer dormaligen Directoren, und zwar nach Maßgabe der für jede solche Anstalt bestehenden Statuten, so wie gegen Gewährung aller hieraus sich ergebenden, von jenen Anstalten dargebotenen Bürgschaften.

„Die Imperiale“ kann sich nur zufolge eines nach Art. 41 dieser Statuten gefaßten Beschlusses der Generalversammlung der Actionäre und mit Genehmigung der Regierung der Verwaltung einer Continen-Anstalt unterziehen. Jede solche Anstalt handelt selbstständig, ihre Kasse und Schriftstücke sind von jeder andern getrennt, und ihre Geschäfte werden nach wie vor unter der Controlle der Aufsichtsbehörde und der aus ihren eigenen Unterzeichnern bestehenden Generalversammlung betrieben.

Die von der „Imperiale“ vermittelt ihres Gesellschafts-Kapitals dargebotenen Bürgschaften erstrecken sich auf die von ihr verwalteten Continen-Vereine.

Art. 3. Der Sitz und das Domicil der Gesellschaft ist Paris.

Art. 4. Vorbehaltlich der weiter unten vorgesehener Auflösung oder Prorogation der Gesellschaft ist ihre Dauer auf neunundneunzig Jahre festgesetzt, welche mit dem Erlaß des Genehmigungs-

Decrets zu laufen beginnen. Die innerhalb der zwei letzten Jahre vor Ablauf jener Frist außerordentlich berufene Generalversammlung ist ermächtigt, unter den im Art. 41 vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Bedingungen in die Prorogation der Gesellschaft zu willigen.

In diesem Falle ist zwar die Minorität an dem beschlossenen Beschlusse der Majorität nicht gebunden, allein die dagegen stimmenden Actionäre können den ihren Actien entsprechenden Antheil nur nach Maßgabe des über das reine Activ-Vermögen der Gesellschaft aufgenommenen Inventars des zweiten Semesters des letzten Gesellschafts-Jahres erhalten.

Titel II.

Allgemeine Bedingungen für die Versicherungen.

Art. 5. Keine Versicherung, deren Betrag in Folge des Todes eines Dritten einforderbar ist, kann ohne dessen Einwilligung, oder falls die Person Verträge zu schließen unfähig ist, ohne die schriftliche Einwilligung resp. ihres Vaters, ihrer Mutter, ihres Vormundes oder Curators stattfinden.

Die Einwilligung des Mannes für eine auf den Kopf seiner Ehefrau lautende Versicherung befreit nicht von der Zustimmung dieser letztern.

Art. 6. Stirbt ein Versicherter, auf dessen Kopf die Versicherung beruht, deren Summe bei dessen Abieben einforderbar ist, in Folge eines Duells oder Selbstmords, oder verliert er durch Vollziehung eines Urtheils sein Leben; so verrecknet die Gesellschaft in, dem einen oder andern Falle den Rechtsnachfolgern den Werth der Police je nach dem Alter des Versicherten und der Zahl der entrichteten Prämien bis zum Todestage; der Versicherungs-Vertrag muß aber jedenfalls mindestens ein Jahr vor dem Tode des Versicherten geschlossen worden sein. Kommt derjenige, auf dessen Kopf die Versicherung beruht, in einem Kriege um, oder stirbt er auf einer überseeischen Reise, oder auch während einer Reise oder eines Aufenthalts außerhalb Europa, so zahlt die Gesellschaft den Berechtigten die Versicherungssumme, jedoch nach Abzug eines Betrags, welcher je nach dem Umfange der Gefahr, der die Gesellschaft durch die Schuld des Versicherten ausgesetzt gewesen, mit Rücksicht auf die in jeder Police festgestellten Grundlagen bemessen wird.

Zeigt indessen der Versicherte der Gesellschaft seine Absicht, in den Militärdienst zu treten, oder eine überseeische Reise oder eine außerhalb Europa zu unternehmen, vorab an, so kann die Versicherung gegen Zahlung eines Prämien-Zuschusses, dessen Betrag je nach der Größe der Gefahr vorab zu bestimmen ist, in allen ihren Wirkungen aufrecht erhalten werden.

Art. 7. Der Administrationsrath kann je nach der Verschiedenartigkeit des Zinsfußes die Tarife der Gesellschaft ändern; allein solche Veränderungen sind nur mit Zustimmung der Regierung zu vollziehen.

Keinen Falls dürfen dieselben den bestehenden Verträgen Eintrag thun oder zum Vortheil gereichen.

Art. 8. Die Tarife der Gesellschaft finden auf Personen unter Sieben und über Sechzig Jahre keine Anwendung.

Versicherungen auf den Kopf von Personen unter sieben und über sechzig Jahre erfolgen lediglich durch gegenseitiges Uebereinkommen.

Ein Gleiches findet bei Versicherungen statt, welche eine besondere Gefahr darbieten.

Art. 9. Die Gesellschaft bewilligt, nach Abzug des für den Reservefonds bestimmten Theils den Versicherten ein Drittel an dem Reinertrage der die ganze Lebenszeit umfassenden Versicherungen für den Todesfall, falls sie zu dieser Kategorie gehören und deren Verträge mindestens ein Jahr alt sind. Die Vertheilung dieser Reinerträge unter den Berechtigten erfolgt jährlich verhältnismäßig nach dem ganzen Betrage der gezahlten Prämien.

Art. 10. Der höchste Satz, den die Gesellschaft bei dem Tode eines Versicherten zu zahlen sich verpflichten kann, ist 200,000 Franken, und derjenige bei Lebrenten 30,000 Franken jährlich.

Art. 11. Das Eigenthum an den Verträgen kann mittelst einfacher Uebertragung, auf dem Titel selbst erfolgen; sie muß den Namen des Cessionärs enthalten, datirt und von dem Cedenten unterzeichnet sein. Ist der Inhaber der Police nicht zugleich derjenige, auf dessen Leben die Versicherung beruht, so ist bei jeder Uebertragung die Zustimmung dieses letztern zu erneuern.

Der erste Unterzeichner der Police bleibt aber der Gesellschaft für die Zahlung der Prämie allemal verantwortlich.

Titel III.

Gesellschafts-Kapital. — Actien. — Einzahlungen.

Art. 12. Das Gesellschafts-Kapital ist auf Fünf Millionen Franken festgesetzt, welche sich in zehntausend Actien, jede zu 500 Franken, theilen. Es kann später bis zum Betrage von zehn Millionen durch Emission weiterer zehntausend Actien, jede ebenfalls zu 500 Franken, erhöht werden; diese sind jedoch nicht unter Pari zu emittiren. Die Erhöhung des Gesellschafts-Kapitals ist indessen nur auf Grund eines, nach den im Art. 41 dieser Statuten vorgesehenen Förmlichkeiten und Bedingungen gefaßten, Beschlusses der Generalversammlung zulässig.

Das Gesellschafts-Kapital dient je nach seiner Emission zur Erfüllung der von der Gesellschaft übernommenen Verpflichtungen.

Art. 13. Der ganze Betrag der zehntausend Actien der ersten Serie wird, von diesem Augenblicke an, von den weiter unten angeführten Personen in nachstehendem Verhältnisse gezeichnet, nämlich:

Art. 14. Jeder Inhaber einer Actie hat einen verhältnismäßigen Antheil an dem Activ-Vermögen und dem Reinertrage der Gesellschaft.

Art. 15. Das erste Fünftel jeder Actie wird binnen Monatsfrist nach dem, die Genehmigung der Gesellschaft enthaltenden, Decrete erlegt.

Die übrigen vier Fünftel sind innerhalb der von dem Administrationsrathe festgesetzten Fristen einzuzahlen; zwischen einer jeden dieserhalb erfolgten Aufforderung müssen wenigstens drei Monate liegen.

Bei Zahlung des ersten Fünftels werden den Berechtigten provisorisch Nominatif-Titel ertheilt, welche nach vollständiger Erlegung der von ihnen bezeichneten Actienbeträge gegen Titel auf den Inhaber (au porteur), umgetauscht werden.

Jede Zahlung wird durch den desfalls im Titel geschehenen Vermerk nachgewiesen.

Art. 16. Die Nominatif-Titel und die auf den Inhaber (au porteur) lautenden werden aus einem Stammregister entnommen; sie enthalten die Nummern Eins bis Zehntausend, und werden alle von einem der Administratoren und dem Director unterzeichnet.

Art. 17. Die Cession auf den Inhaber lautender Actien erfolgt ganz einfach durch die Uebergabe des Titels.

Die Cession der Nominatif-Titel geschieht durch eine Uebertrags-Erklärung, welche in ein zu dem Ende am Sitze der Gesellschaft geführtes Register eingetragen, von dem Cedenten und Cessionär unterzeichnet und mit dem Visa eines der Administratoren oder eines damit beauftragten Beamten versehen wird. Von dieser Uebertragung geschieht im Titel selbst Erwähnung.

Nur solche Titel können übertragen werden, deren verfallene Beträge bereits eingezahlt wurden.

Die Uebertragung eines Titels ist der Gesellschaft gegenüber nur dann wirksam, wenn mittelst eines in geheimer Abstimmung vorab gefaßten Beschlusses des Administrations-Raths, wobei die Majorität der anwesenden Mitglieder entscheidet, der Cessionär für annehmbar befunden worden, es sei denn, daß dieser die hier unten bezeichnete Bürgschaft leiste. Alle Actien sollen diese Vorschrift enthalten.

Der Director hat auf der Rückseite des Titels zu vermerken, daß jener Förmlichkeit genügt worden.

Art. 18. Jedoch sind die Cessionäre von jener Abstimmung über ihre Annahme befreit, wenn sie der Gesellschaft zur Garantie der für jede Actie noch rückständigen Einzahlungen einen Werth in französischen öffentlichen Fonds überweisen, welcher mindestens einem Capitale von 400 Franken al pari gleichsteht und jedenfalls eine jährliche Rente von achtzehn Franken giebt.

Der Director vermerkt die, von dem Cessionär geleistete Garantie auf der Rückseite des Titels.

Die Gesellschaft stellt die durch sie erhobenen Zinsen der also übertragenen Fonds den Actionären, von denen diese Uebertragung erfolgte, sofort zu.

Entspricht ein Actionär, welcher, als Garantie für die Einzahlung der Beträge, öffentliche Fonds übertrug, der Aufforderung des Administrations-Raths zu den Einzahlungen nicht, so läßt dieser die der Gesellschaft überwiesenen Werthe bis zum Betrage der von dem Actionär verschuldeten Summe verkaufen; in diesem Falle findet der Art. 20 dieser Statuten keine Anwendung, es sei denn, daß jene Werthe nicht zureichen.

Art. 19. Nach Einzahlung des ersten Fünftels wird, jede Aufforderung zu weiteren Zahlungen mindestens einen Monat vor dem dazu festgesetzten Termine durch die, für die gesetzlichen Anstaltungen im Seine-Departement bestimmten, Journale veröffentlicht.

Der Administrations-Rath kann, jedoch nur ganz allgemein, gegen einen drei Procent nicht zu übersteigenden Zins in Vorausbezahlung der Actien willigen.

Art. 20. Wer zur festgesetzten Zeit nicht einzahlt, erlegt für jeden versäumten Tag fünf Procent pro Jahr.

Die Gesellschaft kann gegen die Säumnigen und deren Bürgen eine persönliche Klage erheben, und selbst ohne oder mit dieser zugleich die nicht bezahlten Actien verkaufen lassen.

Zu dem Ende werden die Nummern dieser Actien in den, im Art. 19 bezeichneten, Journale veröffentlicht. Nach Ablauf des fünfzehnten Tages nach dieser Veröffentlichung ist der Administrations-Rath berechtigt, ohne weitere In-Verzugsetzung und sonstige Förmlichkeit für Rechnung und auf Gefahr der Säumnigen gegen Ausgabe von Duplicaten die Actien zusammen oder einzeln durch einen beliebigen Wechselagenten an der Börse zu Paris verkaufen zu lassen.

Die den Erwerbten überwiesenen neuen Titel enthalten dieselben Nummern, wie die ursprünglichen, welche nichtig erklärt werden und für die aus deren Besitz gesetzten Eigenthümer werthlos sind.

Von dem aus dem Verkaufe sich ergebenden Betrage werden zunächst die Zinsen und Kosten, sodann die ältesten Einzahlungs-Rückstände in Abzug gebracht; der Ueberschuss bleibt zu Lasten des Actionärs und seiner Mitverpflichteten, der allenfallsige Ueberschuss dagegen verbleibt dem aus dem Besitze gesetzten Actionär.

Art. 21. Die Actien sind untheilbar, und die Gesellschaft erkennt für jede Actie nur Einen Eigenthümer an.

Stirbt ein Actionär oder geräth er in Faillit-Zustand, so steht es seinen Erben oder Rechtsnachfolgern frei, innerhalb sechs Monaten einen oder mehrere Actionäre an dessen Stelle in Vorschlag zu bringen. Ist nach Ablauf dieser, vom Todestage ablaufenden, sechs Monate Niemand in Vorschlag gebracht worden, so werden die Actien ohne weitere Benachrichtigung oder Genehmigung durch einen Wechselagenten verkauft. Der aus diesem Verkaufe erzielte Betrag wird zur Deckung der Forderung der Gesellschaft verwendet; und der Ueberschuss den Erben oder Rechtsnachfolgern zur Verfügung gestellt, das Fehlende dagegen zur Deckung der Gesellschaft durch alle Rechtsmittel verfolgt.

Art. 22. Die den Actien anlebenden Rechte und Pflichten gehen auf jeden dritten Besitzer unverändert über; der Besitz einer Actie zieht von Rechtswegen die Unterwerfung unter den Statuten der Gesellschaft nach sich.

Die Erben oder Gläubiger eines Actionärs sind unter keinem Vorwande befugt, auf die Güter und Geldwerthe der Gesellschaft Siegel anlegen zu lassen, oder sich irgend wie in die Verwaltung zu mischen. Sie können sich zur Wahrnehmung ihrer Rechte lediglich auf die Inventarien der Gesellschaft und auf die von der Generalversammlung und dem Administrations-Rathe gefassten Beschlüsse beziehen.

Art. 23. Die Actionäre verpflichten sich nur bis zum Kapitalwerthe einer jeden Actie; jede Aufforderung zu anderweitigen Beiträgen ist untersagt.

Titel IV.

Verwaltung.

Art. 24. Die Gesellschaft wird durch einen aus fünfzehn Mitgliedern bestehenden Administrations-Rath verwaltet, welche die Generalversammlung der Actionäre ernennt und abberuft. Ihre amtliche Thätigkeit währt drei Jahre.

Jeder Administrator muß mindestens Einhundert Actien besitzen, welche während seiner Amtsführung unveräußerlich sind.

Die Titel dieser Actien bleiben bei der Gesellschafts-Kasse deponirt.

Art. 25. Vorbehaltlich der Bestätigung durch die erste Generalversammlung besteht der erste Administrations-Rath aus den Stiftern der Gesellschaft.

Art. 26. Stirbt ein Mitglied des Rathes oder legt dasselbe seine Stelle nieder, so wird bis zur ersten darüber definitiv beschließenden Generalversammlung dessen erledigtes Amt aus der Zahl der übrigen Mitglieder ersetzt.

Ein in dieser Weise ernannter Administrator versieht die Stelle des Abgegangenen nur so lange, als dieser letztere dazu berechtigt war.

Jährlich wird ein Drittel des Administrations-Rathes erneuert. In den drei ersten Jahren ent-

scheidet bei den austretenden Administratoren das Voos, in den folgenden Jahren das Amts-Alter. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Art. 27. Der Administrations-Rath ernennt aus der Zahl seiner Mitglieder einen Präsidenten, einen Vice-Präsidenten und einen Secretair, deren Amt Ein Jahr währt; sie können jedoch wieder gewählt werden.

Bei Verhinderung des Präsidenten und Vice-Präsidenten hat das Alters-Mitglied von Rechts wegen den Vorrang.

Art. 28. Der Administrations-Rath versammelt sich, wenn das Interesse der Gesellschaft es mit sich bringt, jedenfalls aber monatlich Einmal; er kann durch den Director außerordentlich berufen werden.

Zur gültigen Berathung des Administrations-Raths gehören mindestens sieben Mitglieder. Seine Beschlüsse sind mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Berathungen des Administrations-Raths werden in ein dafür bestimmtes Register eingetragen und von dem Vorsitzenden und Secretair des Raths unterzeichnet.

Art. 29. Der Administrations-Rath vertritt dritten Personen gegenüber die Gesellschaft.

Er setzt die Beträge fest, welche die Actionäre auf die noch zu zahlenden Fünftel zu entrichten haben.

Er bestimmt, wie die der Gesellschaft gehörigen Fonds zu verwenden sind.

Er stellt die Bedingungen fest, unter denen die Anlegung von Kapitalien, die einfachen oder auf Lebenszeit zu bewilligenden Darlehne, die Leibrenten oder der Erwerb von Renten, Nießbrauchs- oder sonstigen Rechten stattfinden sollen.

Er ermächtigt zur Einziehung, Uebertragung und Veräußerung von Kapitalien, Renten und Geldwerthen, welche der Gesellschaft angehören.

Er überwacht die Anlegung der Kapitalien in Staatsrenten nach Vorschrift der Statuten, sobald dieselben bei den auf Gegenseitigkeit beruhenden Lebens-Versicherungs-Vereinen gezeichnet und eingezahlt worden.

Er ordnet und stellt die jährlichen laufenden Verwaltungs-Kosten fest.

Er ernennt und widerruft auf den Vorschlag des Directors sämtliche Agenten und Beamten der Gesellschaft, und bestimmt ihr Gehalt.

Er nimmt von allen Registern und Schriftstücken, sowie von der Correspondenz der Gesellschaft Einsicht.

Er setzt die Jahresrechnungen vorläufig fest und unterbreitet sie der Generalversammlung.

Er ermächtigt als Kläger oder Beklagter in Rechts-Angelegenheiten.

Er ist befugt, über alle Geschäfte der Gesellschaft Verträge und Vergleiche zu schließen, von erhöhten Klagen Abstand zu nehmen, und gegen oder ohne Zahlung mit Arrest belegte Gegenstände frei zu geben. Er kann seine amtlichen Befugnisse Andern übertragen, jedoch nur mittelst Spezial-Vollmacht, und für einzelne, genau bezeichnete, Fälle.

Art. 30. Die Kapitalien der Gesellschaft werden entweder in Schatzbons oder öffentliche Fonds oder in französische, von der Regierung ausgehende oder garantierte Titel, in Bankactionen oder in Schulverschreibungen, welche von den Departementen oder den Gemeinden mit Zustimmung der Regierung ausgegeben worden, umgesetzt, oder auch gegen Hypothek oder gegen oben angeführte Werthe zu einfachen oder auf Lebenszeit zu bewilligenden Darlehen, oder zum Ankauf von Grundstücken verwendet.

Davon werden indessen diejenigen Summen vorweg gewonnen, welche nach Maßgabe der Statuten der auf Gegenseitigkeit beruhenden, von der Gesellschaft verwalteten Versicherungs-Anstalten, zur Beschaffung und Leistung der Cautionen erforderlich sind.

Ohne vorhergegangenen Beschluß des Administrations-Raths kann kein Kapital angelegt und kein Mobilar- oder Immobilargut gekauft, verkauft oder umgetauscht werden. Uebrigens muß zum Verkauf und Umtausch von Immobilien die Zustimmung der Generalversammlung erfolgt sein.

Die Versicherungs-Policen, die Schulverschreibungen, die Uebertrags-Acte von Staatsrenten oder andere, der Gesellschaft gehörige Geldwerthe, die auf die Bank lautenden Mandate, und alle übrigen im folgenden Paragraphen nicht angeführten Acte werden von einem der Administratoren und dem Director, unterzeichnet. Zu dem Ende ist täglich ein Administrator anwesend.

Vollmachten und Acte, betreffend den Erwerb oder die Veräußerung von Immobilien, müssen von zwei Administratoren und dem Director unterzeichnet sein.

Art. 31. Die Administratoren können sich bei den, in ihrer amtlichen Eigenschaft für die Gesellschaft zu schließenden Verträgen nie persönlich oder solidarisch verpflichten; sie haften nur für die Erledigung des ihnen erteilten Auftrags.

Art. 32. Werden die Administratoren für den Dienst der Gesellschaft in deren Sitz berufen, so erhalten sie für jeden einzelnen Fall ihres Erscheinens eine von der Generalversammlung festzusetzende Remuneration.

Direction.

Art. 33. Die laufenden Geschäfte der Gesellschaft führt ein Director, welcher auf den Vorschlag des Administrations-Raths von der, nach Art. 41 dieser Statuten gebildeten Generalversammlung ernannt und widerrufen wird.

Der Director muß mindestens Einhundert Actien besitzen, welche unveräußerlich sind und zur Garantie seiner Verwaltung dienen. Sie bleiben bis zur vollständigen Decharge über seine Verwaltung bei der Gesellschafts-Kasse hinterlegt.

Art. 34. Der Director ist mit Zustimmung des Administrations-Raths befugt, unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit einen Subdirector zur Hilfe zu nehmen.

Art. 35. Auf den Vorschlag des Administrations-Raths setzt die Generalversammlung das Jahrgehalt des Directors, sowie die übrigen, ihm während seiner Amtsführung zu gewährenden, Vortheile fest.

Art. 36. Der Director oder, bei seiner Verhinderung, der Subdirector nimmt an den Beratungen des Administrations-Raths mit beratender Stimme Theil; er vollzieht dessen Beschlüsse.

Ingleichen leitet der Director, ohne Mitwirkung des Administrations-Raths, selbstständig die Bureau-Geschäfte und zeichnet die Correspondenz, die Indossamente und die Empfangs-Bescheinigungen.

Der Director betreibt unter dem Namen der Gesellschaft deren Rechtsangelegenheiten.

Art. 37. Die Versicherungs- und sonstigen Verträge und Vergleiche, sowie die Acte, betreffend die Uebertragung von Renten und anderweltiger Kapitalien, welche auf den Namen der Gesellschaft oder der von ihr verwalteten, auf Gegenseitigkeit beruhenden, Lebens-Versicherungs-Anstalten eingetragen wurden, unterzeichnet der Director und zugleich ein von der betreffenden Anstalt dazu besonders delegirter Administrator.

Art. 38. Am Sitze der Gesellschaft wird ein Register gehalten, worin diejenigen Briefe, nachrichtlichen Bescheide, Beschlüsse und alle Mittheilungen dem Datum nach und binnen drei Tagen nach deren Eingang eingetragen werden, welche die Aufsicht über die Verwaltung der Continen-Vereine durch die Regierung veranlaßt. Dieses Register wird dem Aufsichtsrathe einer jeden durch die Gesellschaft verwalteten Continen-Anstalt bei deren jedesmaligen Versammlung vorgelegt und mit dem Visa ihres Präsidenten versehen.

Verordnet die Regierung die Eintragung der Mittheilungen ihrem ganzen Inhalte nach oder nur auszugsweise in ein oder mehrere Register einer jener Continen-Anstalten, so erfolgt dieselbe auf Veranlassung des Directors ebenfalls innerhalb drei Tagen nach deren Eingange.

General-Versammlung.

Art. 39. Die regelmäßig constituirte General-Versammlung vertritt die Gesamtheit der Actionäre, und ihre Beschlüsse sind für alle, selbst für die abwesenden, verbindlich.

Sie besteht aus allen den Actionären, welche mindestens zehn Actien besitzen, mag deren Titel nominativ sein oder auf den Inhaber (au porteur) lauten, in sofern dieselben nur die eingeforderten Beträge einzahlen.

Ein Actionär kann nur durch ein Mitglied der Generalversammlung vertreten werden. Die Form der betreffenden Vollmacht wird von dem Administrations-Rathe vorgeschrieben.

Dreißig anwesende Actionäre, welche mindestens den zehnten Theil der ausgegebenen Actien vertreten, reichen zur regelmäßigen Constituierung der Generalversammlung hin.

Art. 40. Wosfern nach der ersten Berufung die zur Gültigkeit der Beschlüsse einer Generalversammlung hier oben aufgeführten Bedingungen nicht zutreffen, so ist die Versammlung von Rechtswegen als verjagt anzusehen und zwar mindestens auf einen Monat.

Die zweite Berufung erfolgt, gleich der ersten, in der weiter unten im Art. 43 vorgeschriebenen Form; allein die zwischen dieser Berufung und der Versammlung der Gesellschaft liegende Frist ist nur vierzehn Tage.

Die Beschlüsse der Generalversammlung dürfen bei der zweiten Zusammenkunft nur die in der Tagesordnung der ersten aufgenommenen Gegenstände umfassen; sie sind gültig, die Zahl der anwesenden Actionäre und der vertretenen Actien mag sein, welche sie wolle.

Art. 41. Beschlüsse rücksichtlich der Vermehrung des Gesellschafts-Kapitals, der Abänderung der Statuten, der Prorogation und Auflösung der Gesellschaft dürfen nur in einer Versammlung von mindestens dreißig Mitgliedern, welche drei Fünftel des Gesellschafts-Kapitals vertreten, und überdies mit einer Majorität von zwei Drittel der anwesenden Stimmen gefaßt werden.

Derartige Beschlüsse können vor erfolgter Genehmigung der Regierung nicht vollzogen werden.

Art. 42. Die Generalversammlung tritt von Rechts wegen jährlich im Laufe des Monats April zusammen und überdies außerordentlicher Weise allemal, wenn der Administrations-Rath es für zweckmäßig erachtet.

Art. 43. Die Berufungen zu den ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen erfolgen durch Schreiben an die Besitzer von Nominatif-Actien in deren, in die Register der Gesellschaft vermerkten Domicile, so wie durch eine, mindestens einen Monat vor der Zusammenkunft in den Journalen für gesetzliche Ankündigung des Seine-Departement aufgenommene, Einladung.

Soll die Versammlung zur Berathung über die im Art. 41 bezeichneten Gegenstände berufen werden, so muß in den Schreiben und Einladungen hievon ausdrücklich Erwähnung geschehen.

Art. 44. Die Besitzer von zehn auf den Inhaber (au porteur) lautenden Actien haben behufs ihrer Theilnahme an der Generalversammlung mindestens acht Tage vor deren Zusammenkunft ihre Titel im Sitze der Gesellschaft zu hinterlegen. Sie erhalten dagegen eine Eintrittskarte, auf welcher die Zahl der hinterlegten Actien vermerkt ist; diese zugleich nominatif und persönliche Karte ist für die erste und zweite Zusammenkunft gültig.

Art. 45. Der Präsident oder der Vicepräsident des Administrations-Raths und, bei deren Verhinderung, ein von diesem letztern ernannter Administrator hat bei der Generalversammlung den Vorsitz. Die zwei stärksten Actionäre versehen das Amt der Scrutatoren.

Das Bureau ernannt den Secretair.

Art. 46. Die Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Zehn Actien geben ein Recht zu Einer Stimme; ein und derselbe Actionär kann nicht mehr als Fünf Stimmen in sich vereinigen, mag er die Actien eigenthümlich oder als Bevollmächtigter besitzen.

Die geheime Abstimmung erfolgt, falls sie von fünf Mitgliedern beantragt wird.

Art. 47. Die Generalversammlung nimmt den Rechenschafts-Bericht der von der Gesellschaft während des verflossenen Jahrs gemachten Geschäfte, so wie die etwaigen Mittheilungen des Administrations-Raths entgegen.

Sie vernimmt, prüft und genehmigt nöthigenfalls den Inhalt der Gesellschafts-Rechnungen, und bestimmt nach Maafgabe der weiter unten folgenden Artikel die Summe der etwa zu vertheilenden Reinerträge, sowie die Art und Weise dieser Vertheilung.

Sie befaßt sich mit der Ersetzung der Administratoren, deren Amtsführung beendet ist, oder derjenigen, welche durch unvorhergesehene Ereignisse aus dem Rathe schieden.

Sie beräth und beschließt innerhalb der Grenzen dieser Statuten über alle das Interesse der Gesellschaft betreffenden Punkte.

Art. 48. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch Protokolle nachgewiesen, welche von den Mitgliedern des Bureau oder wenigstens von der Mehrzahl derselben unterzeichnet wurden. Die nöthigenfalls vorzulegenden Abschriften oder Auszüge dieser Protokolle beglaubigt der Präsident des Administrations-Raths oder der dazu bestimmte Administrator.

Zum Beweise über die Anzahl der in der Versammlung anwesenden Mitglieder und der von einem Jeden derselben vorgelegten Actien wird eine Präsenzliste geführt, welche mit den betreffenden Vollmachten bei der Urschrift des Protokolls bleibt.

In diese Liste trägt jeder Actionär bei seinem Erscheinen in der Sitzung seinen Namen ein.

Titel V.

Jahresrechnungen. — Reservefonds. — Dividenden.

Art. 49. Jährlich wird über das Activ- und Passiv-Vermögen der Gesellschaft ein Inventar aufgenommen, welches mit dem einunddreißigsten December schließt; der Rechenschafts-Bericht über die Geschäfte der Gesellschaft wird hierauf gedruckt und unter den Actionären vertheilt.

Art. 50. Der Administrations-Rath entscheidet vorläufig, ob nach der Lage des jährlichen Inventars eine Vertheilung des Reinertrags stattfinden soll, und setzt für diesen Fall, jedoch vorbehaltlich der Zustimmung der im Monate April zusammentretenden Generalversammlung, die Höhe der zu vertheilenden Summe fest.

Art. 51. Zunächst sind zur Bildung eines Reservefonds 25 Procent vom Reinertrage vorweg zu nehmen.

Die noch übrigen 75 Procent werden, nach Abzug des, zufolge Art. 9, den Versicherten, welche eine Police für die ganze Lebenszeit zeichneten, bewilligten Antheils, unter den Actionären vertheilt.

Die Vertheilung des Reinertrags unter den dazu berufenen Versicherten erfolgt in jeder Kategorie nach Verhältniß des Kapitals oder der versicherten Renten.

Art. 52. Ist der Reservefonds bis zu einer Million Franken gestiegen, so hört die zu dessen Bildung bestimmte Vorwegnahme vorläufig auf; man setzt diese jedoch wieder fort, sobald der Reservefonds jene Summe nicht mehr erreicht.

Der Reservefonds, sowie der Ertrag der angelegten, ihn bildenden Summen ist ausschließliches Eigenthum der Actionäre.

Titel VI.

Auflösung. — Liquidation. — Streitigkeiten.

Art. 53. Die Gesellschaft ist von Rechtswegen aufgelöst, sobald durch Verluste das Gesellschafts-Kapital auf die Hälfte geschmolzen ist.

Sie wird ebenfalls für aufgelöst erklärt, wenn die Inhaber von drei Viertel der Actien dahin den Antrag stellen.

Die Liquidation folgt nach Maassgabe des Beschlusses der Generalversammlung durch den Administrations-Rath und unter seiner Aufsicht.

Eine regelmäßig constituirte Generalversammlung behält auch zum Zweck der Liquidation die ihr während der Thätigkeit der Gesellschaft zustehenden Befugnisse unveränderlich bei.

Art. 54. Alle, während der Dauer der Gesellschaft oder während der Liquidation, unter den Actionären und der Gesellschaft, oder unter den Actionären unter sich, wegen gesellschaftlicher Angelegenheiten sich erhebenden Streitigkeiten werden, zufolge des Art. 51 und ff. des Handels-Gesetzbuchs, durch Schiedsrichter entschieden.

Art. 55. Jeder Actionär ist gehalten, bei entstehenden Streitigkeiten in Paris Domicil zu wählen und alle Ladungen und Zustellungen erfolgen dort, ohne Rücksicht auf die Entfernung des wirklichen Wohnorts.

Ist jedoch kein Domicil gewählt worden, so nimmt man das Parquet des Oberprocurators des Tribunals erster Instanz des Seine-Departement als das für die gerichtlichen Zustellungen gewählte ohne Weiteres an.

Das also gewählte oder als gewählt anzunehmende Domicil zieht die Gerichtsbarkeit der Gerichte im Seine-Departement nach sich.

Alle Zustellungen an die Gesellschaft müssen in deren Sitz zu Paris, als ihrem eigentlichen Domicile, erfolgen.

Art. 56. Der Besitzer einer Ausfertigung oder eines Auszugs dieser Statuten ist zu den im Gesetze vorgeschriebenen Veröffentlichungen und Einrückungen vollkommen ermächtigt.